

Skate-Network-Saar e.V.

Sportler- und Spesenordnung (Kaderordnung)

Ein Ziel des Vereins ist die Förderung des Inline-Skating Leistungssports. Besondere sportliche Leistungen sollen daher verstärkt gefördert werden. Zu diesem Zweck richtet der Verein Skate-Network-Saar e.V. Kader ein.

§1 Kader

- (1) In den Kadern sollen Sportlerinnen und Sportler aufgenommen werden, die durch besondere Leistung oder Talent besonders gefördert werden sollen.
- (2) Es gibt A, B und C-Kader. Je nach Leistung wird ein Sportler Mitglied im A-, B- oder C-Kader.
- (3) Die Leitung der Kader obliegt dem jeweiligen Abteilungsleiter (Sportwart)

§2 Aufnahmekriterien

- (1) In den A-Kader können Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) min. 2x Platz 20 in der jeweiligen Altersklasse bei internationalen Wettkämpfen oder hochrangigen nationalen Wettkämpfen (internationale und nationale Meisterschaften, Rennen nationaler Serien,)
 - b) Teilnahme an min. 2 Ligaspielen der obersten nationalen Liga oder nationalen Meisterschafts-/ Cupspielen
- (2) In den B-Kader können Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) min. 2x Platz 20 in der jeweiligen Altersklasse bei regionalen oder sonstigen nationalen Wettkämpfen (Landesmeisterschaften, Rennen regionaler Serien)
 - b) Teilnahme an min. 2 Ligaspielen hochrangiger regionaler Ligen oder regionalen Meisterschafts-/Cupspielen (2. Bundesliga, Regionalliga)
- (3) In den C-Kader können Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:
 - a) min. 2x Teilnahme an einem lizenzierten Wettkampf
 - b) Teilnahme an Liga- oder Cupspielen (Landesliga, Kreisligen)
- (4) Darüber hinaus können in den A-, B- oder C-Kader Vereinsmitglieder aufgenommen werden, wenn sie besonderes Talent erkennen lassen. Darüber hinaus kann der jeweilige Sportwart weitere Vorschläge machen.
- (5) Der jeweilige Abteilungsleiter/Sportwart schlägt die Sportler vor. Über die Aufnahme in einen Kader entscheidet der Gesamtvorstand.

§3 Kadersportler

- (1) Die Mitglieder des Kadern müssen auch aktives Mitglied im Verein sein. Sie vertreten den Verein in der Öffentlichkeit und sind Vorbild für andere. Dementsprechend haben sie die Pflicht ihren Sport fair und sportlich auszuüben und dem Verein gegenüber loyal zu sein.
- (2) Kadersportler sind verpflichtet an mindestens 2 Wettkämpfen/Wettbewerben teilzunehmen. Die Wertigkeit dieser 2 Wettbewerbe soll analog zu § 2 sein, also A-Kadersportler min. 2 internationale Wettkämpfe oder hochrangige nationale Wettkämpfe, usw. Bei Krankheit oder sonstigen schwerwiegenden Gründen reicht die Teilnahme an einer Veranstaltung aus.
- (3) Verstößt ein Kadersportler gegen seine Pflichten kann er aus dem Kader ausgeschlossen werden, die Entscheidung hierüber trifft der Gesamtvorstand.

§4 Mannschaften

- (1) Unabhängig von den Kadern kann der Verein Mannschaften bilden. Mannschaften können speziell gefördert werden (z.B. Material, Trikots, Nenngelder, Reisekosten etc.).
- (2) Die Verantwortung für die Mannschaften obliegt dem jeweiligen Sportwart.
- (3) Über die Bildung von Mannschaften und deren Förderung entscheidet der Gesamtvorstand im Einzelfall.

§5 Förderung

- (1) Die Förderung umfasst den Kostenzuschuss/-ersatz für die Teilnahme der Kadersportler an Veranstaltungen nach Absatz (2). Kostenzuschuss/-ersatz wird nur auf Antrag gewährt.

Kostenzuschuss/-ersatz kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel gewährt werden. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

- (2) Die Zuschussfähigen Veranstaltungen werden im Vorfeld vom jeweiligen Sportwart festgelegt und vom Gesamtvorstand als Sportprogramm bestätigt. Zuschussfähige Veranstaltungen können insbesondere sein:
- a) Wettkämpfe/Wettbewerbe
 - b) Trainingslager/-maßnahmen
 - c) Lehrgänge und Fortbildungen
- Abweichungen von diesem Programm können zugelassen werden, bedürfen aber der erneuten Bestätigung durch den Gesamtvorstand, in dringenden Fällen durch den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Die Höhe der für die Kader zur Verfügung stehenden Mittel wird durch den Gesamtvorstand festgelegt. Für jeden Kader stehen separate Mittel zur Verfügung. Die Mittel verwaltet der jeweilige Sportwart/Abteilungsleiter. Er erstattet dem Gesamtvorstand regelmäßig Bericht und rechnet die verausgabten Mittel nachvollziehbar ab.

§6 Art der Förderung

- (1) A-Kadersportler erhalten folgende Kostenzuschüsse/-ersatz für die Teilnahme an zuschussfähigen Veranstaltungen nach §5 (2):
- a) Fahrtkosten, die Fahrten sind nach Möglichkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln durchzuführen.
 - bei Benutzung der Bundesbahn werden bis 200 km 2. Klasse einschließlich Zuschläge, ab 200 km 1. Klasse einschließlich Zuschläge vergütet. Die Fahrkarten sind als Beleg der Abrechnung beizufügen.
 - bei Benutzung von Privat-PKW gelten folgende Sätze:

-- bei Einzelfahrten	0,20 EUR/km
-- bei Mitnahme einer weiteren Person	0,25 EUR/km
-- bei Mitnahme von zwei oder mehr Personen	0,30 EUR/km
 - b) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich bis zur Höhe von 30 €,
 - b) Übernachtungskosten bis zu 20,-- EUR, Belege sind der Abrechnung beizufügen
 - c) Zusätzliche Aufwendungen sind ebenfalls durch Beleg nachzuweisen und zu begründen
 - d) Lizenzkosten, wenn die Lizenz über und für Skate-Network-Saar e.V. gelöst wird, einschließlich der Kosten für Sporttauglichkeitsatteste
 - e) Kosten für notwendige Sportärztliche Untersuchungen und Behandlungen, soweit dies für die Ausübung des Sports notwendig und nicht durch Versicherungen abgedeckt ist (z.B. Leistungsdiagnosen, Massagen)
 - f) Start- und Meldegebühren
- (2) B-Kadersportler erhalten folgende Kostenzuschüsse für die Teilnahme an zuschussfähigen Veranstaltungen nach §5 (2):
- a) Lizenzkosten, wenn die Lizenz über und für Skate-Network-Saar e.V. gelöst wird, einschließlich der Kosten für Sporttauglichkeitsatteste
 - b) Kleider- und Trainingszuschuss pauschal 20,-- EUR/Saison
 - c) Start- und Meldegebühren bis zu 30,-- EUR/Saison
- (3) C-Kadersportler erhalten folgende Kostenzuschüsse für die Teilnahme an zuschussfähigen Veranstaltungen nach §5 (2):
- a) Lizenzkosten, wenn die Lizenz über und für Skate-Network-Saar e.V. gelöst wird
 - b) Kleider- und Trainingszuschuss pauschal 5,-- EUR/Saison
 - c) Start- und Meldegebühren bis zu 10,-- EUR/Saison
- (4) Die Abrechnung und Auszahlung der Zuschüsse erfolgt durch den jeweiligen Sportwart/Abteilungsleiter nach Veranstaltungsende, bei Saisonpauschalen frühestens nach Erbringung der Leistung nach §3 (2) durch den Sportler.
- (5) Der Abrechnung sind beizufügen:
- a) alle Originalbelege (Unterkunft, Verpflegung, Sonderkosten, Fahrkarten, etc.)
 - b) Teilnehmerliste mit Unterschriften
 - c) bei Fahrt mit PKW: Name des Fahrers, der Mitfahrer, gefahrene Kilometer (x km-Satz = Gesamtsumme: Gesamtsumme / Insassen = Fahrtkosten)

§7 Inkrafttreten

Diese Spesenordnung wurde in der Vorstandssitzung vom 28. Februar 2004 beschlossen und tritt sofort in Kraft. Alle früheren und anderslautenden Beschlüsse sind ungültig.

Saarbrücken, den 28.02.2004

gez.
Holger Schwartz, 1. Vorsitzender

gez.
Carola Becker, 2. Vorsitzende

gez.
Peter Schmehr, Schatzmeister